

# 5. Änderungssatzung

## zur

### Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Kottmar

Auf Grund von §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) und § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) in der jeweils aktuellen Fassung sowie der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Kottmar vom 15.11.2016 hat der Gemeinderat Kottmar am 03.09.2018 die folgende 5. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Kottmar beschlossen:

#### Artikel 1

*§ 2 Abs.1 wird ersatzlos gestrichen.*

#### Artikel 2

*§ 2 Abs. 6, Satz 1 wird wie folgt geändert:*

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2, Satz 1 und Absatz 4 erfolgt monatlich im Voraus, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2, Satz 2 und Absatz 3 wird jeweils zum Ende des II. und IV. Quartals gezahlt.

#### Artikel 3

Die 5. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kottmar, den 04.09.2018

Görke  
Bürgermeister

